



## **Förderaktion Photovoltaikanlagen bis 50 kWp 2020-22 des Klima- u. Energiefonds**

Es können neben Privatpersonen auch Betriebe, Vereine, Landwirte, öffentliche bzw. konfessionelle Einrichtungen etc.,... eine Förderung beantragen.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages ausbezahlt. Für freistehende Anlagen/Aufdachanlagen bis zur Obergrenze von 50 kWp gelten für Antragstellungen ab 22.12.2020 folgende Förderpauschalen:

- **250 Euro/kWp** für 0 bis 10 kWp
- **200 Euro/kWp** für jedes weitere kWp zwischen >10 bis 20 kWp
- **150 Euro/kWp** für jedes weitere kWp <20 kWp bis 50 kWp

Beispielsweise erhält eine Anlage mit 12 kWp Leistung damit 10 x 250 Euro + 2 x 200 Euro = 2.900 Euro an Förderung. Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) gibt es einen Bonus in der Höhe von zusätzlich 100 Euro/kWp.

Gemäß Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland idGF beträgt die Förderung unabhängig von den angegebenen Pauschalsätzen maximal 35 % der anerkegnbaren Investitionskosten. Diese maximale Förderung wird dabei für Privatpersonen auf Basis der anerkegnbaren Bruttokosten (inkl. USt.) berechnet, bei Betrieben/juristischen Personen wird diese Berechnung auf Basis der Nettokosten vorgenommen.

Die **Registrierung** erfolgt ausschließlich online unter: [www.klimafonds.gv.at](http://www.klimafonds.gv.at)

Eine Registrierung ist ab **22.06.2020** bis **31.12.2022** möglich, jedoch nur solange Budgetmittel zur Verfügung stehen.

Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung **vor** der Umsetzung des Projektes erforderlich. Es dürfen keine Leistungen vor dem 22.6.2020 erbracht worden sein!

Die Anlagenerrichtung und die Übermittlung der Antragsunterlagen haben **innerhalb von 12 Wochen nach der Registrierung** zu erfolgen.

Die Kombination der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ mit anderen Bundesförderungen wie z. B. der Ökostromtarifförderung der OeMAG ist nicht möglich. Ebenso kann die Förderung im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ nicht in Kombination mit anderen Förderungen der Bundesländer oder Gemeinden in Anspruch genommen werden. Einzige Ausnahme: Es kann um eine Förderung im Ausmaß der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung bei anderen Stellen angesucht werden.

Wird bspw. diese Direktförderung mit der Wohnbau-Sanierungsförderung des Landes Steiermark kombiniert, wird der Förderanteil des Bundes von der zustehenden Förderdarlehenssumme abgezogen.

### **Weitere Informationen:**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH – Serviceteam Photovoltaik

Tel.: **01 31631-730**, E-Mail: [pv@kommunalkredit.at](mailto:pv@kommunalkredit.at)

[www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at), [www.pv.klimafonds.gv.at](http://www.pv.klimafonds.gv.at)

*Alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, Irrtümer vorbehalten bzw. ist eine Haftung von Seiten der Regionalenergie Steiermark ausgeschlossen.*

Stand: Jänner 2021